

1404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 01 18

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geän-
dert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1983)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971, BGBl. Nr. 401/1974, BGBl. Nr. 145/1975, BGBl. Nr. 315/1976, BGBl. Nr. 637/1977 und BGBl. Nr. 341/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifs, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zoll-

freizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

(6) Der Bestätigung nach Abs. 5 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Lieferland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzung von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.

2. § 4 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,“

3. § 4 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind,“

4. § 4 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind oder auf die die zollgesetzlichen Vorschriften über Zutaten im Vormerkverkehr sinngemäß anzuwenden sind; die Bewilligungsfreiheit erstreckt sich auch auf Fehlmengen, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften eingangsabgabefrei bleiben,“

5. § 4 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden,“

6. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit sich Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.“

7. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.“

8. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.“

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung sind zuständig:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.“

10. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.“

11. § 14 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.“

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt werden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 500 000 S entfällt weiters, sofern nicht in den Fällen der lit. d und e eine Vorlage im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist,

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,
- c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 oder des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister vorzulegen ist,
- d) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Verordnung gemäß § 13 festgelegt ist,
- e) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Vereinbarung gemäß dem Abkommen über den internationalen Handel mit Textilien enthalten ist, oder
- f) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und f ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit einem Warenwert über 500 000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.“

12. Im § 15 Abs. 2, 3, 4 und 5 hat an Stelle des Ausdrucks „Ersatzmann“ der Ausdruck „Ersatzmitglied“ und an die Stelle des Ausdrucks „Ersatzmänner“ der Ausdruck „Ersatzmitglieder“ zu treten.

13. Dem § 18 wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlautes mit „(1)“ folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Die vom Gericht eingezogenen Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.“

14. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Zur Sicherung des Verfalles, der Einziehung oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung

zuständigen Behörde oder dem Gericht ungesäumt, anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.“

15. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

16. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

17. Die bisherigen Abs. 5 bis 8 des § 26 erhalten die Bezeichnung „Abs. 6 bis 9“.

18. Die Anlage A 1 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 93.04 hat zu lauten:

„ex 93.04 A, D, E Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen

a u s g e n o m m e n:
Jagd- und Sportgewehre“

19. Die Anlage A 2 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifnummer 01.03 wird eingefügt:

„ 01.04 Schafe und Ziegen, lebend“

Die Tarifnummer ex 02.01 hat zu lauten:

„ 02.01 Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren“

4

1404 der Beilagen

Nach der Tarifnummer 04.03 wird eingefügt:

„ 04.04 Käse und Topfen“

Nach der Tarifnummer 16.01 wird eingefügt:

„ex 16.02 Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall, von Schafen und Ziegen“

20. Die Anlage B 1 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 09.04 B 2 hat zu lauten:

„ex 09.04 B Nicht süße, längliche Paprika der Gattung Capsicum (sogenannte Pfefferoni), mit Essig oder Essigsäure und allenfalls auch weiteren Zutaten zubereitet oder haltbar gemacht; Paprika, gemahlen“

Nach der Tarifnummer 17.03 wird eingefügt:

„ 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao“

Nach der Tarifnummer ex 25.01 wird eingefügt:

„ 25.07 A 2 Kaolin (Porzellanerde, China Clay), geschlämmt, in Stücken oder gemahlen“

Die Tarifnummer ex 48.07 A hat zu lauten:

„ 48.07 A Papiere mit klebenden Stoffen gestrichen, überzogen oder getränkt, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers“

Die Tarifnummer ex 48.19 hat zu lauten:

„ 48.19 Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert“

Nach der Tarifnummer ex 72.01 wird eingefügt:

„ex 73.01 Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen

a u s g e n o m m e n :

Gießereiroheisen mit gewichtsmäßig mehr als 0,12% Phosphor laut Analysenzertifikat des Herstellers; anderes Roheisen mit einem gewichtsmäßigen Mangangehalt von weniger als 0,2% und einem gewichtsmäßigen Phosphorgehalt von weniger als 0,09% laut Analysenzertifikat des Herstellers“

Nach der Tarifnummer ex 73.03 wird eingefügt:

„ 73.08 Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen“

Die Tarifnummer 96.01 hat zu lauten:

„ 96.01 Besen und Bürsten, aus Ruten oder anderen pflanzlichen Stoffen, bloß zusammengebunden und nicht in einer Fassung montiert (zB Reisigbesen und Wedel), auch mit Stielen oder Handgriffen; andere Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher für Maschinen); Pinselköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten; Malerwalzen; Wischer aus vulkanisiertem Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen“

Nach der Tarifnummer 97.04 wird eingefügt:

„ex 97.06 Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 401/1974, BGBl. Nr. 145/1975 und BGBl. Nr. 341/1978 sowie des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT

Problem:

Das Außenhandelsgesetz 1968 bedarf von Zeit zu Zeit einer Anpassung an die sich ständig ändernden Gegebenheiten und Bedürfnisse des internationalen Warenaustausches im allgemeinen und des österreichischen Außenhandels im besonderen. Zuletzt war dies durch die Novelle BGBl. Nr. 341/1978 der Fall.

Ziel:

Die Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte mit Waren, die in den Listen der aus- oder einfuhrbewilligungspflichtigen Waren nicht verzeichnet sind, soll beseitigt werden. Bei der Verwertung von an den Bund preisgegebenen oder zugunsten des Bundes für verfallen erklärten Waren soll so vorgegangen werden, daß ein Verkauf im Inland nicht zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen führt. Die Möglichkeit, durch Verordnung gewisse Kleinsendungen von Befreiungsbestimmungen auszunehmen, soll auf die Ausfuhr unentgeltlicher Kleinsendungen ausgedehnt werden. Die Wertgrenze, ab der Einfuhrgeschäfte dem Außenhandelsbeirat vorzulegen sind, soll angehoben werden. Die Ausnahmen von der Vorlagepflicht sollen um zwei weitere Tatbestände ergänzt werden. Waren, die derzeit auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Außenhandelsgesetz der Bewilligungspflicht unterliegen, sollen in die Warenliste aufgenommen werden. Einige formelle Berichtigungen sollen vorgenommen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Zusätzliche Kosten ergeben sich nicht. Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte und die Möglichkeit, daß manche preisgegebene, eingezogene oder für verfallen erklärte Waren nicht verwertet werden können, wird sich ein gewisser Einnahmefall des Bundes ergeben. Er kann nicht beziffert werden, wird aber jedenfalls geringfügig sein und zumindest teilweise durch die Verwaltungsvereinfachung kompensiert werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Außenhandelsgesetz 1968 stellt ein ebenso taugliches wie unentbehrliches Instrument zur Administration der Ein- und Ausfuhr dar. Von Zeit zu Zeit ist es jedoch notwendig, einzelne Bestimmungen des Gesetzes den sich ständig ändernden Gegebenheiten und Bedürfnissen des internationalen Warenaustausches im allgemeinen und des österreichischen Außenhandels im besonderen anzupassen. Zuletzt war dies durch die Novelle BGBl. Nr. 341/1978 der Fall. Nunmehr soll durch die vorliegende Novelle neuerlich eine solche Anpassung erfolgen. Sie betrifft vor allem folgende Punkte:

Im § 3 Abs. 1 ist gegenwärtig eine Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte verankert, die auch dann gilt, wenn die gegeneinander ausgetauschten Waren nicht in den Aus- und Einfuhrlisten zum Außenhandelsgesetz 1968 angeführt sind. Diese spezielle Bewilligungspflicht soll aus den im Besonderen Teil der Erläuterungen angegebenen Gründen beseitigt werden.

Die Verwertung von an den Bund preisgegebenen oder gemäß Zollgesetz 1955 ebenso zu behandelnden Waren sowie von zugunsten des Bundes für verfallen erklärten Waren durch Verkauf im Inland kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung führen, die den Zielsetzungen des Außenhandelsgesetzes widerspricht. Durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung soll sichergestellt werden, daß auch bei der Verwertung der vorstehend genannten Waren die Grundsätze für die Bewilligungserteilung zum Tragen kommen.

Die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn der Wert der Ware 2 000 S nicht überschreitet. Die zuständigen Bundesminister können jedoch zum Schutz der inländischen Erzeugung anordnen, daß diese Befreiung auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist. Diese Verordnungsermächtigung soll auf eine weitere Befreiungsbestimmung ausgedehnt werden, nämlich auf die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen

Rechtsgeschäften oder Handlungen, weil sich gezeigt hat, daß es durch Inanspruchnahme dieser Befreiungsbestimmung zu einem unkontrollierten Abfluß von im Inland benötigten wichtigen Rohstoffen kommen kann.

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes sind dem Außenhandelsbeirat ua. alle Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert von über 200 000 S vorzulegen. Diese Wertgrenze wurde vor 14 Jahren festgelegt. Sie soll daher zur Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf 500 000 S angehoben werden.

Im § 14 Abs. 2 sind jene Fälle aufgezählt, in denen eine Vorlage von Einfuhrgeschäften im Beirat entfällt. Diese taxative Aufzählung soll um zwei weitere Tatbestände ergänzt werden.

Derzeit sind verschiedene Waren durch Verordnungen gemäß § 5 Außenhandelsgesetz 1968 mit Zustimmung des Hauptausschusses der Bewilligungspflicht in der Aus- oder Einfuhr unterworfen. Da die Gründe, die zu diesen Bewilligungspflichtigerklärungen geführt haben, voraussichtlich andauern werden, sollen die betreffenden Waren in die für sie in Betracht kommenden Anlagen zum Außenhandelsgesetz 1968 eingefügt werden.

Schließlich wird die Novelle zum Anlaß genommen, einige formelle Änderungen vorzunehmen.

Die Novelle wird weder einen zusätzlichen Personalaufwand noch zusätzliche Kosten verursachen. Durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte werden weniger Gebühren anfallen, und durch die Regelung des neuen § 3 Abs. 5 (Art. I, Z 1 der Novelle) kann es dazu kommen, daß preisgegebene, eingezogene oder für verfallen erklärte Waren nicht verwertet werden können. Dadurch wird sich ein gewisser Einnahmenentfall des Bundes ergeben, der im einzelnen nicht beziffert werden kann. Da jedoch schon jetzt aus den im Besonderen Teil der Erläuterungen angegebenen Gründen nur wenige Bewilligungen für Kompensationsgeschäfte beantragt wurden und weiters davon auszugehen ist, daß es nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer Vernichtung von Waren an Stelle ihrer Verwertung zugunsten des Bundes kommen wird, wird sich dieser

Einnahmenentfall jedenfalls in bescheidenem Rahmen halten und überdies zumindest teilweise durch die aus der Novelle resultierende Vereinfachung kompensiert werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3):

Im § 3 Abs. 1 ist vorgesehen, daß nicht nur Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr oder Einfuhr von in den Anlagen angeführten Waren zum Gegenstand haben, bewilligungspflichtig sind, sondern auch Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben (Kompensationsgeschäfte). Diese generelle Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte gilt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Waren in den Anlagen für die Aus- oder Einfuhr angeführt sind oder nicht. Sie erfaßt also auch die sogenannten „Freiwaren“. In der Praxis ist diese Bestimmung jedoch kaum durchführbar, und zwar aus folgenden Gründen:

Die generelle Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte wurde aus den Vorgängern des Außenhandelsgesetzes 1968 übernommen und geht bis auf die ersten nach dem Kriege erlassenen Außenhandelsverkehrsgesetze zurück. Damals haben derartige Kompensationsgeschäfte eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt, als die Volkswirtschaften vor allem in den schwer kriegszerstörten Teilen Europas zu den ertümlichsten Formen des Handels, nämlich zum Tauschhandel zurückgekehrt waren, um wenigstens die wichtigsten Bedürfnisse der Bevölkerung decken zu können. Parallel mit dem Wiedererstarken der Wirtschaft und der Normalisierung des internationalen Handels sind derartige Tauschgeschäfte jedoch immer seltener geworden und kommen — von Sonderfällen wie etwa dem Tauschen von Briefmarken und dergleichen abgesehen — so gut wie gar nicht mehr vor. Wenn, wie es in den letzten Jahren vor allem seitens der Länder mit Staatshandel in wachsendem Ausmaß angestrebt wird, eine Koppelung von Geschäften mit Gegengeschäften erfolgt, dann nicht in der Form, daß Ware gegen Ware getauscht wird, sondern es steht vielmehr meist einem Exportgeschäft des einen Landes ein Exportgeschäft des anderen Landes gegenüber. Diese Geschäfte sind zwar in irgendeiner Form miteinander wirtschaftlich verknüpft, aber sie sind schon rein rechtlich auf keinen Fall als Kompensationsgeschäft (Austausch von Waren gegeneinander) qualifizierbar. Vielfach sind die Partner in Geschäft und Gegengeschäft gar nicht dieselben, der Warenwert ist ein unterschiedlicher und so weiter. Die Bestimmung über die Bewilligungspflicht von Kompensationsgeschäften kommt sohin gar nicht zum Tragen.

Aber selbst in jenen Fällen, wo tatsächlich Ware gegen Ware getauscht wird, ist eine Kontrolle und

Erfassung dieser Geschäfte kaum möglich. Es wäre für die Zollbehörden ebenso wie für die Ministerien ausschließlich vom guten Willen der Ex- und Importeure und vom Zufall abhängig, ob ein Kompensationsgeschäft auch als solches erkannt wird. Es kann niemandem verwehrt werden, jeweils ein Exportgeschäft über eine bestimmte Ware und ein Importgeschäft über eine andere Ware abzuschließen und der Beweis, daß es sich dabei in Wahrheit um die Verschleierung eines Kompensationsgeschäftes handelt, ist zwar eine theoretische Möglichkeit, in der Praxis jedoch eine Illusion.

Ähnlich verhält es sich mit den sogenannten Messekompensationen. Man versteht darunter Rechtsgeschäfte, die auf Grund von Rahmenvereinbarungen mit ausländischen Vertragspartnern über Kontingente im Zusammenhang mit Messeveranstaltungen abgewickelt werden. Vertragspartner der Rahmenvereinbarungen sind in der Regel in- und ausländische Handelskammern. Die Rahmenvereinbarungen (Messekompensationen) werden den zuständigen Ministerien und dem Außenhandelsbeirat zur Kenntnis gebracht und nach ihrer grundsätzlichen Billigung können dann diverse Einzelgeschäfte mit Zustimmung der Vertragspartner (Handelskammern) in die Messekompensationen einbezogen werden. Der Umstand, daß diese Geschäfte — auch wenn sie sich auf Freiwaren beziehen — noch zusätzlich der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedürfen, erweist sich unter den wirtschaftlichen Umständen, unter denen diese Messekompensationen heutzutage abgewickelt werden, eher als unnötige Komplizierung, denn als zweckmäßige Kontrolle.

Die generelle Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte im allgemeinen und für Messekompensationen im besonderen soll daher entfallen. Nachteile sind dadurch nicht zu befürchten, da diese Aufhebung der Bewilligungspflicht sich lediglich bei den Freiwaren auswirkt, also bei jenen Waren, für die der Gesetzgeber auch sonst eine Bewilligungspflicht in der Aus- oder Einfuhr nicht für notwendig gehalten hat. Bei allen übrigen Waren bleibt die Aus- bzw. Einfuhrbewilligungspflicht unberührt.

Im § 3 Abs. 2 ist angeordnet, daß gebrauchte Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifes der Bewilligungspflicht in der Ausfuhr auch dann unterliegen, wenn sie in den Ausfuhrlisten des Außenhandelsgesetzes 1968 nicht genannt sind. Diese Bestimmung soll eine bessere Kontrolle solcher Ausfuhren ermöglichen, um verschleierte Schrottausfuhren verhindern zu können. Das in dieser Bestimmung erwähnte Kapitel 93 (Waffen) ist mit wenigen Ausnahmen ohnehin in der Anlage A 1 enthalten. Waren dieses Kapitels unterliegen sohin der Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz, gleichgültig ob sie neu oder gebraucht sind. Die Ausnahmen betreffen Jagd- und Sportgewehre aus TNr. 93.04 sowie Patronenpfropfen und

Hülsen für Jagdschrotpatronen aus TNr. 93.07. Es ist schwer vorstellbar, daß versucht werden könnte, Schrott als „gebrauchte Jagdgewehre“ oder „gebrauchte Sportgewehre“ zu deklarieren und dadurch die Bewilligungspflicht zu umgehen. Die Erwähnung des Kapitels 93 im § 3 Abs. 2 soll daher entfallen.

Weiters soll im Text des § 3 Abs. 2 die Verweisung auf Anlage A 2 gestrichen werden, weil für Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifes nur die Anlage A 1 in Frage kommt.

Die Abs. 3 und 4 des § 3 enthalten Sonderbestimmungen für Waren, für die in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind. Danach ist die Rückverbringung solcher Waren aus einem Zollager oder einer Zollfreizone in das übrige Zollgebiet unter gewissen Voraussetzungen bewilligungspflichtig. Diese Bestimmungen sollen unter gleichzeitiger Zusammenfassung in einem Absatz sprachlich neu formuliert und präzisiert werden, ohne daß der materielle Inhalt eine Änderung erfährt.

Der bisherige Abs. 5 des § 3 wird mit unverändertem Wortlaut zum Abs. 4.

Der neue Abs. 5 des § 3 soll vermeiden, daß es bei der Verwertung von Waren durch den Bund zu einer Schädigung der österreichischen Wirtschaft kommt. Im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Außenhandelsgesetz sowie insbesondere bei Verletzung von Zollvorschriften kommt es vor, daß Waren zugunsten des Bundes eingezogen, für verfallen erklärt oder an den Bund preisgegeben werden. Diese Waren sind dann nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einer Verwertung zuzuführen. In der Regel werden sie im Inland an den Meistbietenden versteigert. Dies kann in besonderen Fällen dazu führen, daß genau jener Effekt eintritt, der durch die Beschlagnahme verhindert werden sollte, nämlich eine schwere und nachhaltige Schädigung der heimischen Wirtschaft. Waren, die unter Umgehung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen, etwa nach dem Multifaserabkommen, auf den österreichischen Markt geschleust werden sollten, aber rechtzeitig abgefangen und beschlagnahmt werden konnten, gelangen auf dem Weg über die Verwertung zugunsten des Bundes dann doch auf den österreichischen Markt und können ihn unter Umständen sehr empfindlich stören. Um solche unerwünschten Auswirkungen vermeiden zu können, wird im neuen Abs. 5 des § 3 vorgesehen, daß vor der Verwertung solcher Waren auch dieser Aspekt zu prüfen ist. Hierbei sind die gleichen Kriterien anzuwenden, die für die Erteilung oder Verweigerung einer Einfuhrbewilligung für diese Waren maßgeblich sind.

Durch den ebenfalls neuen Abs. 6 des § 3 wird klargestellt, daß die Verwertungsbeschränkung nicht für Waren gilt, deren Einfuhr entweder überhaupt keiner außenhandelsrechtlichen Bewilligung

bedarf oder für die die Bewilligung auf Grund der erteilten Ermächtigung von jedem Zollamt erteilt werden kann.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. a):

Die sprachliche Neuformulierung betreffend den ausländischen Rückwarenverkehr dient ausschließlich der Klarstellung und ist mit keiner materiellen Änderung verbunden.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. b):

Die Neuformulierung dieser Befreiungsbestimmung gilt ebenfalls lediglich der Klarstellung und Präzisierung.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 1 lit. d):

Durch den dem § 4 Abs. 1 lit. d angefügten Halbsatz soll klargestellt werden, daß die Bewilligungsfreiheit auch für Fehlmengen gilt, die nach den zollrechtlichen Vorschriften eingangsabgabefrei bleiben.

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 1 lit. g):

Auch diese Befreiungsbestimmung erfährt lediglich eine sprachliche Verbesserung ohne Änderung ihres materiellen Gehaltes.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 2):

Soweit Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 sich auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 maßgebende Wert zu verstehen. Dies soll auch für die im § 3 Abs. 2 enthaltene Wertgrenze für die Ausfuhrbewilligungspflicht gebrauchter Waren und alle sonstigen im Außenhandelsgesetz 1968 enthaltenen Wertgrenzen gelten.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 3 können die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbeiräte die Befreiung von der Bewilligungspflicht entgeltlicher Aus- oder Einfuhrsendungen mit einem Wert von bis zu 2 000 S suspendieren, wenn dies zum Schutze der inländischen Erzeugung notwendig ist. Es hat sich gezeigt, daß eine gleichartige Bestimmung auch für unentgeltliche Ausfuhrsendungen notwendig ist, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. 1 bis zu einem Wert von 5 000 S von der Bewilligungspflicht befreit sind. Unter Ausnützung dieser Bestimmung sind Exporte vorgenommen worden, die eine Durchlöcherung der Schrottenlenkungsmaßnahmen darstellen und auf Dauer die Aufbringung

von Inlandsschrott ernstlich beeinträchtigen können. Die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 3 soll daher auf die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 lit. l ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 4):

Im Wortlaut des § 4 Abs. 4 soll bei der Tarifnummer 31.04 das „ex“ entfallen.

Zu Art. I Z 9 (§ 6):

Die Streichung des Abs. 2 des § 6 ergibt sich aus dem Wegfall der Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte.

Zu Art. I Z 10 (§ 7 Abs. 1):

Auf die Erläuterungen zu Z 9 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 11 (§ 14 Abs. 1 bis 3):

Im § 14 Abs. 1 ist angeordnet, daß dem Außenhandelsbeirat unter anderem alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 200 000 S zur Begutachtung vorzulegen sind. Diese Wertgrenze ist seit Erlassung des Außenhandelsgesetzes 1968 unverändert geblieben. Es erscheint zweckmäßig, sie zur Entlastung des Außenhandelsbeirates und auch in Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf 500 000 S anzuheben. Der letzte Satz des § 14 Abs. 1 bietet die Handhabe, um dem Außenhandelsbeirat auch weiterhin Einfuhrgeschäfte mit einem geringeren Warenwert vorzulegen, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand zweckmäßig ist.

Im Abs. 2 des § 14 sind auch jene Fälle aufgezählt, in denen die Begutachtung von Einfuhrgeschäften über dem im Abs. 1 fixierten Wert entfällt. Diese taxative Aufzählung soll dahin gehend ergänzt werden, daß künftig auch jene Einfuhrgeschäfte nicht mehr zu begutachten sind, die im Rahmen eines Kontingentes oder einer Vereinbarung nach dem Abkommen über den internationalen Handel mit Textilien abgewickelt werden. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die administrative Ausfüllung eines durch die bereits erfolgte handelspolitische Entscheidung vorgegebenen Rahmens. Durch eine entsprechende Klausel ist jedoch sichergestellt, daß auch solche Geschäfte der Begutachtung durch den Außenhandelsbeirat zugeführt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist.

Gestrichen werden soll die Bestimmung der derzeitigen lit. d des § 14 Abs. 2, weil die Einfuhr von Eiern der Tarifnummer 04.05 in das Zollämterermächtigungsverfahren einbezogen ist.

Im Abs. 3 erfolgt lediglich eine Anpassung an die Änderungen der Abs. 1 und 2.

Zu Art. I Z 12 (§ 15 Abs. 2, 3; 4 und 5):

Die Änderungen im § 15 dienen dem Abbau der Diskriminierung der Frau.

Zu Art. I Z 13 (§ 18 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung, die jener des § 65 Abs. 5 Lebensmittelgesetz vergleichbar ist, wird angeordnet, daß vom Gericht eingezogene Waren der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen sind. Der Verwaltungsbehörde obliegt es dann zu prüfen, ob die Bestimmung des § 3 Abs. 5 zum Tragen kommt und gegebenenfalls die Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen.

Zu Art. I Z 14 (§ 19):

Durch die entsprechende Ergänzung des Textes dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Beschlagnahme von Gegenständen durch Organe der Zollverwaltung auch zur Sicherung der Einziehung erfolgen kann.

Zu Art. I Z 15 (§ 26 Abs. 4):

Die Änderungen im Wortlaut dieser Bestimmung sind durch die Zusammenziehung der Abs. 3 und 4 des § 3 in einen Absatz und den Wegfall des Abs. 2 des § 6 notwendig.

Zu Art. I Z 16 (§ 26 Abs. 5):

In dieser Bestimmung ist die Vollzugsklausel für den neuen Abs. 5 des § 3 enthalten.

Zu Art. I Z 18 (Anlage A 1):

Die Anführung der Subpositionen bei Tarifnummer 93.04 dient lediglich der Klarstellung, daß Kleinkalibergewehre wie andere Jagd- und Sportwaffen nicht der Bewilligungspflicht unterliegen.

Zu Art. I Z 19 (Anlage A 2):

Die Tarifnummern 01.04, ex 02.01, soweit sie sich auf Schafe und Ziegen bezieht, und ex 16.02 wurden durch Verordnung gemäß § 5 Außenhandelsgesetz 1968 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates der Bewilligungspflicht in der Ausfuhr unterworfen, um die Verpflichtungen aus dem mit den EG geschlossenen Abkommen über Beschränkungen bei der Ausfuhr von Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft erfüllen zu können.

Die Tarifnummer 04.04 Käse und Topfen wurde durch eine Verordnung gemäß § 5 Außenhandelsgesetz 1968 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates der Bewilligungspflicht in der

10

1404 der Beilagen

Ausfuhr unterworfen, um die Verpflichtungen aus dem mit den EG geschlossenen Abkommen über den Handel mit Käse erfüllen zu können.

Aus Anlaß der gegenständlichen Novelle soll die Bewilligungspflicht durch Aufnahme in die Anlage A 2 im Gesetz selbst verankert werden.

Zu Art. I Z 20 (Anlage B 1):

Derzeit unterliegen Pfefferonikonserven (TNr. ex 09.04 B), Zuckerwaren ohne Zusatz von

Kakao (TNr. 17.04), Kaolin (TNr. 25.07 A 2), Roheisen (TNr. ex 73.01), Warmbreitband (TNr. 73.08) und Schlittschuhe (TNr. ex 97.06) der Einfuhrbewilligungspflicht auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Außenhandelsgesetz 1968. Aus Anlaß der gegenständlichen Novelle soll die Bewilligungspflicht durch Aufnahme in die Anlage B 1 im Gesetz selbst verankert werden.

Bei den Tarifnummern 48.07 A, ex 48.19 und 96.01 erfolgt lediglich eine formelle Berichtigung bzw. eine Anpassung an den Text des Zolltarifes.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes und des derzeit geltenden Gesetzestextes

Gesetzentwurf

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 des Zolltarifs, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

Geltender Gesetzestext

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben (Kompensationsgeschäfte), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig. Bewilligungspflichtig sind auch jene Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die auf Grund von Rahmenvereinbarungen mit ausländischen Vertragspartnern über Kontingente im Zusammenhang mit Messeveranstaltungen (Messekompensationen) abgewickelt werden.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifs (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung) im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Die Verbringung von Waren österreichischen Ursprungs aus einem Zollager oder einer Zollfreizone in das übrige Zollgebiet gilt für den Bereich dieses Bundesgesetzes als Einfuhr und ist bewilligungspflichtig, sofern diese Waren aus dem inländischen freien Verkehr, aus einem Vormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr in das Zollager oder die Zollfreizone gebracht worden sind und in einer Verordnung nach Abs. 4 genannt sind. Satz eins gilt auch für Waren, die aus den dort bezeichneten Waren hergestellt worden sind. Satz eins erstreckt sich jedoch nicht auf Waren, die gemäß § 103 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 in einem Zollager unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als inländische Ware gelagert werden.

(4) Abs. 3 findet nur auf Waren, für die in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind, und zwar unter der Voraussetzung Anwendung, daß dies zur Sicherung des Förderungszweckes notwendig ist. Diese Waren sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wir-

Gesetzentwurf

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollaussland veräußert, so ist sie als austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

(6) Der Bestätigung nach Abs. 5 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Lieferland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzung von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.

§ 4. (1)

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltend Fassung, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

Geltender Gesetzestext

kungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

§ 4. (1)

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, und im Falle des ausländischen Rückwarenverkehrs die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,

Gesetzentwurf

- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind oder auf die die zollgesetzlichen Vorschriften über Zutaten im Vormerkverkehr sinngemäß anzuwenden sind; die Bewilligungsfreiheit erstreckt sich auch auf Fehlmengen, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften eingangsabgabenfrei bleiben,
- g) die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden,

(2) Soweit sich Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

§ 6. Zur Erteilung der Bewilligung sind zuständig:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,

Geltender Gesetzestext

- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung) befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden, sowie die Einfuhr der im § 35 lit. a letzter Halbsatz und im § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz des Zollgesetzes 1955 genannten Waren; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,
- g) die Einfuhr von an den Bund preisgegebenen oder gemäß § 7 Abs. 4 letzter Satz des Zollgesetzes 1955 ebenso zu behandelnden Waren, sowie von im Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz 1958, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach diesem Bundesgesetz für verfallen erklärten Waren,

(2) Soweit sich die im Abs. 1 angeführten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Waren beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Waren maßgebende Wert zu verstehen.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und ex 31.04 des Zolltarifes findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

§ 6. (1) Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,

- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer geben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt werden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 500 000 S entfällt weiters, sofern nicht in den Fällen der lit. d und e eine Vorlage im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist,

- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.

(2) Besteht zur Erteilung der Bewilligung für den Austausch von Waren gegeneinander keine ausschließliche Zuständigkeit einer der beiden Bundesminister nach Abs. 1, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie — sofern jedoch der Austausch von Waren auch Waren der Anlagen A 2 und B 2 oder nicht in den Anlagen genannte Waren der inländischen landwirtschaftlichen Urproduktion der Kapitel 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Zolltarifes oder Erzeugnisse aus diesen Waren, soweit diese unter die Kapitel 11, 20, 22 und 23 des Zolltarifes fallen, zum Gegenstand hat, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — zuständig.

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet; ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 200 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt wurden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 200 000 S entfällt weiters,

Gesetzentwurf

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,
- c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 oder des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister vorzulegen ist,
- d) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Verordnung gemäß § 13 festgelegt ist,
- e) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, für die eine wert- oder mengenmäßige Beschränkung in einer Vereinbarung gemäß dem Abkommen über den internationalen Handel mit Textilien enthalten ist, oder
- f) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und f ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit einem Warenwert über 500 000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 15. (2) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner, das in Z 4 genannte Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bestellt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Geltender Gesetzestext

- a) wenn auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen die Einfuhr von Waren, die Gegenstand des Einfuhrgeschäftes sind, keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt,
- b) wenn die Einfuhr von Waren beantragt wird, die für die Ausrüstung des Bundesheeres bestimmt sind,
- c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 oder des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesministerium vorzulegen ist,
- d) wenn die Einfuhr von Eiern der Tarifnummer 04.05 des Zolltarifes, ausgenommen Bruteier, beantragt wird, oder
- e) wenn der Beirat nicht zusammentritt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Einhaltung der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Frist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. c, d und e ist jedoch die Erledigung von Einfuhranträgen mit einem Warenwert über 200 000 S dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 15. (2) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner, das in Z 4 genannte Mitglied (Ersatzmann) auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bestellt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Gesetzentwurf

§ 18. (1) Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis zu 100 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

(2) Die vom Gericht eingezogenen Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.

§ 19. Zur Sicherung des Verfalles, der Einziehung oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde oder dem Gericht ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.

§ 26. (4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 ist, soweit seine Handhabung Behörden im Sinne des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, obliegt, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 5 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

Geltender Gesetzestext

§ 18. Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis zu 100 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 19. Zur Sicherung des Verfalles oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.

§ 26. (4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 4, 11 Abs. 2 und 12 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(6) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

Gesetzentwurf

(8) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(9) Mit der Vollziehung der §§ 19 und 21 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, der Bundesminister für Justiz betraut.

Geltender Gesetzestext

(7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(8) Mit der Vollziehung der §§ 19 und 21 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, der Bundesminister für Justiz betraut.

Anlage A 1 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr)

ex 93.04 A, D, E	Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen a u s g e n o m m e n : Jagd- und Sportgewehre	ex 93.04
------------------	---	----------

Feuerwaffen (andere Waffen als die der Nummern 93.02 und 93.03), einschließlich der waffenähnlichen mechanischen Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Verbrennung des Schießpulvers beruht, wie Leuchtpistolen, Pistolen und Revolver für Blindschuß, Wetterkanonen und Kanonen zum Schießen von Fangleinen oder Tauen a u s g e n o m m e n : Jagd- und Sportgewehre

Anlage A 2 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr)

01.04	Schafe und Ziegen, lebend	ex 02.01
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfleisch, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	
04.04	Käse und Topfen	
ex 16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfleisch, von Schafen und Ziegen	

Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfleisch, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren

Gesetzentwurf

Geltender Gesetzestext

Anlage B 1 (Bewilligungsliste für die Einfuhr)

ex 09.04 B	Nicht süße, längliche Paprika der Gattung Capsicum (sogenannte Pfefferoni), mit Essig oder Essigsäure und allenfalls auch weiteren Zutaten zubereitet oder haltbar gemacht; Paprika, gemahlen	ex 09.04 B	Paprika, gemahlen
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao		
ex 25.07 A 2	Kaolin (Porzellanerde, China Clay), geschlämmt, in Stücken oder gemahlen		
48.07 A	Papiere mit klebenden Stoffen gestrichen, überzogen oder getränkt, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers	ex 48.07 A	Papiere mit klebenden Stoffen gestrichen, überzogen oder getränkt, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers
48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, auch gummiert	ex 48.19	Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, auch mit Abbildungen, gummiert
ex 73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen a u s g e n o m m e n : Gießereiroheisen mit gewichtsmäßig mehr als 0,12% Phosphor laut Analysenzertifikat des Herstellers; anderes Roheisen mit einem gewichtsmäßigen Mangan Gehalt von weniger als 0,2% und einem gewichtsmäßigen Phosphorgehalt von weniger als 0,09% laut Analysenzertifikat des Herstellers		
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen		
96.01	Besen und Bürsten, aus Ruten oder anderen pflanzlichen Stoffen, bloß zusammengebunden und nicht in einer Fassung montiert (zB Reisigbesen und Wedel), auch mit Stielen oder Handgriffen; andere Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher für Maschinen); Pinselköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten; Malerwalzen; Wischer aus vulkanisiertem Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	96.01	Besen und Bürsten, aus Ruten oder anderen pflanzlichen Stoffen, bloß zusammengebunden und nicht in einer Fassung montiert (zB Reisigbesen und Wedel), auch mit Stielen oder Handgriffen; andere Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher für Maschinen); Pinselköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten; Malerwalzen, Wischer aus vulkanisiertem Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen
ex 97.06	Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt		